

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

GBK

Festlegungsentwurf Methodenfestlegung Qualitätsregulierung | Geschäftszeichen: GBK-24-02-1#4

Festlegungsverfahren der künftigen methodischen Ausgestaltung der Qualitätsregulierung für die Betreiber von Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen

Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)

Stadtnetze Münster GmbH

Marktrolle:

VNB Strom und Gas

Kontaktdaten*:

Nachname:

Vorname:

Kürzel:

E-Mail:

Telefon:

* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mit veröffentlicht.
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) **speichern, umbenennen und übersenden**. Sofern nicht der komplette Text dargestellt werden kann, verwenden Sie bitte die nächste Zeile für Ihre Eingabe.

Stellungnahme: Festlegungsentwurf Methodenfestlegung Qualitätsregulierung | Geschäftszeichen: GBK-24-02-1#4

Nr.	Tenzorziffer (Pflichtfeld)	Bezug	Weitere Auswahl	Thema (optional)	Stellungnahme
1	Qualitätsregulierung (Tenzorziffer 1)	Nur Strom		Kritik am Festlegungsverfahren	Mit der konsultierten Festlegung sollen erstmals für den Bereich der Netzleistungsfähigkeit Kennzahlen gebildet und bereits im laufenden Jahr 2026 veröffentlicht werden. Damit dieses zeitlich ambitionierte Ziel der GBK innerhalb der diesjährigen Datenerhebung zum Monitoring erreicht werden kann, hat die GBK parallel zum hiesigen Festlegungsentwurf bereits den Entwurf einer Festlegung „Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung hinsichtlich der Netzleistungsfähigkeit im Strombereich“ (GBK-26-02-1#1) bis zum 23.01.2026 konsultiert. Die darin niedergelegte Datenerhebungssystematik nimmt die konzeptionelle Ausgestaltung der Qualitätsregulierung, wie sie im Festlegungsentwurf zur Methodik aktuell noch konsultiert wird, bereits vorweg. Aus unserer Sicht ist der zeitliche Druck, mit dem die Implementierung von Mechanismen der Netzleistungsfähigkeit in die Qualitätsregulierung betrieben wird, mit Blick auf die Neuartigkeit der Thematik und den erheblichen Aufwand der betroffenen Unternehmen für die Aufbereitung der Datengrundlage nicht angemessen. Zudem ist festzustellen, dass auch die Systematik der Qualitätsregulierung, deren Start nicht an den Lauf der Regulierungsperioden gebunden ist, den von der GBK bisher verfolgten Zeitplan als nicht erforderlich erscheinen lässt. Weiterhin ist zu beachten, dass die GBK auf Basis der Kennzahlen, deren Konzeption nun in der Methodenfestlegung geregelt werden soll, zumindest hinsichtlich der Energiewendekompetenz Prüfungen mit dem Ziel anstellen will, dass diese im nächsten Schritt monetarisiert und damit erlöswirksam werden können. Es bedarf daher einer sehr sorgfältigen Erörterung, inwieweit die geplanten Kennzahlen zur Qualitätsmessung tatsächlich geeignet sind. Außerdem sollte allen betroffenen Unternehmen durch einen Übergangszeitraum die Möglichkeit gegeben werden, sich auf die umfangreiche Datenerhebung einzustellen, um Schätzungen und das in vielen Fällen aktuell noch erforderliche „händische“ Auslesen bestimmter Prozesse zu vermeiden. Auf die Sinnhaftigkeit eines entsprechenden Übergangszeitraums, in welchem Unternehmen und Dienstleister effiziente Lösungen zur Generierung entsprechender Daten finden können, deuten insbesondere die Erfahrungen aus der letztjährigen Datenerhebung zur Weiterentwicklung des Qualitätselements, bei der umfangreiche Schätzungen unvermeidbar waren. Hieraus resultiert eine unzureichende Belastbarkeit der Datenbasis und damit eine bereits deshalb fehlende Eignung entsprechender Kennzahlen als Qualitätskriterium.
2	Qualitätsregulierung (Tenzorziffer 1)	Nur Strom		Kritik am Festlegungsverfahren	Wir regen daher dringend eine Aussetzung der geplanten diesjährigen Datenabfrage, eine sorgfältige Auswahl möglicher neuer Kennzahlen der Qualitätsregulierung und einen angemessenen Übergangszeitraum bis zur Erhebung hierfür erforderlicher Daten an. Die bisherigen zeitlichen Abläufe in den beiden genannten Konsultationsverfahren zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung lassen die Erörterung der künftigen Ausgestaltung des Qualitätselements nicht als ergebnisoffen erscheinen. Das bisherige Vorgehen Ihrer Behörde begegnet daher u.a. Zweifeln an der hinreichenden Gewährleistung rechtlichen Gehörs und damit an der Rechtmäßigkeit einer künftigen Festlegung.
3	Netzzuverlässigkeit (Tenzorziffer 5)	Nur Strom		Netzzuverlässigkeit – Höhere Gewalt	Kritisch bewerten wir zudem die Verschärfung der Zuordnung von Versorgungsunterbrechungen zum Störanlass der „höheren Gewalt“. Die hierunter zählenden seismografischen und klimatischen Ereignisse sollen nur noch dann bei der Bildung der Kennzahlenwerte nicht berücksichtigt werden, wenn sie lediglich einmal innerhalb von 50 auftreten (Tenzorziffer 5.2.3 Satz 2). Bezugsgröße für die Bestimmung der 50-jährigen Zeitspanne soll das Netzgebiet des betroffenen Netzbetreibers sein (Festlegungsentwurf Rn. 195.) Diese Regelung steht im Widerspruch zu zentralen Vorgaben der Anreizregulierung, nämlich zu dem Gebot der Erreichbarkeit und Übertreffbarkeit der Erlösobergrenzen sowie zu der Maßgabe einer angemessenen Berücksichtigung gebietsstruktureller Unterschiede (vgl. § 21a Abs. 1, 3 EnWG). Stromnetzbetreiber sind je nach Belegenheit des Versorgungsgebiets von extremen Naturereignissen in unterschiedlichem Ausmaß betroffen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb künftig die Bewertung der Beeinflussbarkeit von Versorgungsunterbrechungen durch den Netzbetreiber im Falle von Naturereignissen anders ausfallen sollte als bisher. Ausführungen hinsichtlich verbesserter technischer Vorsorgemöglichkeiten oder andere energierechtlicher Gründe, die eine Verschärfung erfordern, werden weiterhin nicht vorgebracht. Die geplante Änderung würde dazu führen, dass klimatische oder seismische Ereignisse derselben Stärke bei betroffenen Netzbetreibern zu einer unterschiedlichen Einordnung hieraus resultierender Versorgungsunterbrechungen und damit zu unterschiedlichen Rechtsfolgen führen könnten. Zudem begründet Ihre Behörde die Verschärfung auch weiterhin maßgeblich mit der von ihr beabsichtigten Verfahrensvereinfachung. Dass sich diese zu Lasten der betroffenen Netzbetreiber auswirkt, wird zwar erkannt, jedoch unseres Erachtens fehlgewichtet. Das Resultat der Verfahrensvereinfachung darf nicht in der weitestgehenden Abschaffung bzw. Einschränkung des Verfahrens selbst begründet sein, wenn hierdurch Rechte des Betroffenen geschützt werden sollen. Dies gilt insbesondere dann, wenn – wie vorliegend – die Regelung zur Abmilderung unzumutbarer Härtefälle dient.
4	Energiewendekompetenz (Tenzorziffer 6.2)	Nur Strom		Netzleistungsfähigkeit	Hinsichtlich der Qualitätskriterien im Bereich der Energiewendekompetenz hält die GBK an dem bereits im Eckpunktepapier aus dem Jahr 2024 skizzierten Vorgehen fest, wonach mit den Prozessen zum Netzanschluss erneuerbarer Erzeugungsanlagen, Verbrauchseinrichtungen und Speicher Prozesse für die Qualitätsmessung herangezogen werden, die immanent Handlungen eines Dritten, nämlich des Netzanschlusspetenten, erfordern und deren Dauer dadurch nicht allein durch den Netzbetreiber beeinflussbar sind. Dies gilt insbesondere für den zweiten Teilprozess gemäß Tenzorziffern 6.2.4. und 6.2.5. von der Annahme der Netzanschlusszusage bis zur Inbetriebnahme des Netzanschlusses oder der Bereitstellung von Netzanschlusskapazität. Fraglich ist daher nach wie vor, wie insoweit von einer hinreichenden Vergleichbarkeit entsprechend generierter Kennzahlen ausgegangen werden kann. Der Netzbetreiber bewegt sich in diesem Prozess innerhalb der hierzu bestehenden gesetzlichen Vorgaben und Fristen. Darüber hinaus stehen ihm keine durchsetzbaren Möglichkeiten zur Qualitätsförderung gegenüber dem Netzanschlusspetenten zu Gebote. Nicht vergleichbar sind insoweit insbesondere die Überlegungen der GBK zur Behandlung von Versorgungsunterbrechungen, die durch Einwirkungen des Dritten verursacht werden, und in die Bewertung der Netzzuverlässigkeit einfließen. In diesen Fällen können Netzbetreiber in gewissem Umfang vorbeugende Maßnahmen treffen und haben, bei Kenntnis des Dritten, gegebenenfalls die Möglichkeit, Schadenersatzansprüche gegen diesen durchzusetzen und erlösmindernde Effekte innerhalb der Qualitätsregulierung damit zu kompensieren (vgl. Festlegungsentwurf, Rz. 189). Dies gilt für die Netzanschlussprozesse mit (prozessimmanenten) Dritten nicht. Hinsichtlich des ersten Teilprozesses gemäß Tenzorziffer 6.2.4. und 6.2.5 des Festlegungsentwurfs muss zudem kritisch hinterfragt werden, inwieweit Anreize zur Beschleunigung von Netzanschlusszusagen der Versorgungssicherheit und Qualität des Prozesses tatsächlich zuträglich sein können. Schließlich ist zu beachten, dass die Aufbereitung der für den zweiten Teilprozess gemäß Tenzorziffer 6.2.4. und 6.2.5 des Festlegungsentwurfs benötigten Daten bei den betroffenen Unternehmen ganz erheblichen Aufwand verursacht, der sich auch angesichts der aufgezeigten geringen Aussagekraft der genannten Kennzahlen als unverhältnismäßig darstellt.